

Satzung - Förderverein der Grundschule Lindenberg i.A.

Förderverein der Grundschule Lindenberg i.A.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.01.2025

Aktualisiert gemäß Vorstandbeschluss 2025/01 vom 10.02.2025

Aktualisiert gemäß Vorstandbeschluss 2025/03 vom 13.05.2025

Stand 13.05.2025

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Lindenberg i.A.“ und wird nach Eintragung ins Vereinsregister um „e.V.“ ergänzt.
2. Der Sitz des Vereins ist in 88161 Lindenberg im Allgäu
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Lindenberg im Allgäu, die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Schule sowie die Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht, kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch ein Mitglied des Vorstands erworben.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod (bzw. Auflösung im Falle einer juristischen Person).
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

3. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
4. Der Ausschluss wird durch eine förmliche Erklärung des Vorstands verfügt. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder bei Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
5. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung des Ausschlusses nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss nicht von einem staatlichen Gericht angefochten werden.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als zwei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
7. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ämter.

§ 5. Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Erweiterte Vorstand

§ 7. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder an ihre zuletzt hinterlegte E-Mailadresse sowie über Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 - d) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - f) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

g) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

h) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht auch bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los.

h)i) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie von einem Vorstandsmitglied zu Unterschreiben.

§ 8. Der Vorstand / Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
Vorstandsmitglieder a) – d)
 - e) Beisitzer
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden
6. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen, dessen Amtszeit mit der regulären Neuwahl endet.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
9. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Die Position des Kassierers und Schriftführers darf auch vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden mit ausgeübt werden.
11. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr ernannt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Ziel

sollte sein das amtierende Elternbeiratsmitglieder als Beisitzer im erweiterten Vorstand ernannt werden falls sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind.

12. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen
13. Im Innenverhältnis des Vereins können durch den Vorstand in Form von Nebenordnungen (wie z. B. Geschäfts-, Finanz- oder Beitragsordnung) weiterführende Regelungen beschlossen werden.

§ 9. Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr den oder die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen die Arbeit des Vorstandes, insbesondere des Kassiers und können der Generalversammlung deren Entlastung vorschlagen oder davon abraten.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne §26 BGB sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Lindenberg im Allgäu die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12. Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

<u>Name</u>	<u>Datum, Unterschrift</u>	
<u>Helena Balle</u>	26.05.2025	Helena Balle
<u>Olga Berdinskiy</u>	1.6.2025	Björk
<u>Anna Brinz</u>	anna Brinz	
<u>Nina Huber</u>	01.06.2025	N. Huber
<u>Anja Klarmann</u>	28.05.2025	Anja Klarmann
<u>Ingmar Mohring</u>	22.05.2025	Ingmar Mohring
<u>Sabrina Neudert</u>		
<u>Christina Pauße</u>	26.05.2025	Christina Pauße